

VEREINBARUNG Mobility go – Integration von Infrastruktur für die Elektromobilität in Wohnanlagen

abgeschlossen zwischen

Rhomberg Bau GmbH

Mariahilfstraße 29

A-6900 Bregenz

- im Folgenden kurz „Rhomberg“

und

Bauträger X

-im Folgenden kurz „Bauträger“

für **Liegenschaft** _____

I. Präambel

- Mit Mobility go wird den Nutzern von Wohnanlagen ein Komplettpaket von Rhomberg angeboten, das neben der Installation der Ladeinfrastruktur auch die Betriebsführung inklusive intelligentem Lastmanagement, Service, Wartung und gegebenenfalls Reparaturen umfasst.
- Rhomberg bietet mit Mobility go eine Komplettlösung für die Integration von Elektromobilität in Wohnanlagen. Der Bauträger errichtet auf der Liegenschaft GST _____ in EZ _____ KG _____ eine Wohnanlage mit insgesamt _____ Stellplätzen. Rhomberg und der Bauträger werden auf der betreffenden Liegenschaft die Infrastruktur für den Betrieb von Ladestationen aufbauen. Gegenständliche Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die Installation und den Betrieb der Ladeinfrastruktur.
- Alle Kosten, die durch die Errichtung dieser Infrastruktur entstehen, sind mit dem Erwerb der Mobility go Anlage abgegolten. Es wird zudem festgehalten, dass durch den Abschluss dieses Vertrags für die Installation der Ladeinfrastruktur keine zusätzlichen Zahlungsverpflichtungen für den Bauträger oder dessen Rechtsnachfolger entstehen.
- Der Bauträger bestätigt und garantiert, zur Abwicklung dieses Vertrags über die betreffende Liegenschaft berechtigt zu sein und Rhomberg die darin vereinbarten Rechte uneingeschränkt einräumen zu können.
- Der Kauf und die Installation der Ladeboxen durch die jeweiligen Nutzer sind von dieser Vereinbarung ausgenommen. Durch den gesonderten Kauf einer passenden und eichrechtskonformen Ladebox durch den jeweiligen Nutzer gewährleistet diese Ladeinfrastruktur, dass die zukünftigen Nutzer ihre Elektrofahrzeuge direkt an ihrem Stellplatz aufladen können und der Strom ordnungsgemäß abgerechnet werden kann.

II. Vertragsgegenstand

- Vertragsgegenstand sind die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung einer Mobility Go Anlage in der in Punkt I angeführten Wohnanlage.
- Das konkrete Angebot an den Bauträger wird auf Basis dieser Vereinbarung gesondert erfolgen.
- Der Bauträger stellt Rhomberg für die Dauer dieses Vertrags die im beigefügten Plan markierte Fläche auf der genannten Liegenschaft unentgeltlich zur Errichtung, zum Betrieb und zur Instandhaltung einer Mobility Go Anlage zur Verfügung.

- Der Bauträger ermächtigt Rhomberg weiters, künftig angeschlossene Ladeboxen an den einzelnen Stellplätzen zu betreiben und instand zu halten. Der Bauträger installiert auf eigene Kosten Leerrohre bzw. Kabeltrassen zu allen Stellplätzen, um die spätere Installation der elektrischen Zuleitungen für die Ladeboxen zu ermöglichen. Auch Kernbohrungen sowie wiederverschließbare Brandabschottungen sind vom Bauträger im Zuge der Erstinstallation bei Bedarf herzustellen. Sollten für die spätere Installation der elektrischen Zuleitungen für die Ladeboxen bestehende Brandabschottungen durchbrochen werden müssen oder neue Abschottungen notwendig sein, wird Rhomberg dies im Zuge der Installation dieser Zuleitungen fach- und sachgerecht vornehmen und auch die Kosten dafür tragen. Kabeltrassen bzw. Leerrohre dürfen von Rhomberg unentgeltlich genutzt werden.
- Die Fachbegriffe für diesen Vertrag definieren sich laut Punkt VIII. dieser Vereinbarung.

III. Vertragslaufzeit

- Der Vertrag tritt mit der beiderseitigen Unterzeichnung bzw. erst, wenn ein konkretes Angebot an den Bauträger gelegt wurde und dieses angenommen bzw. schriftlich beauftragt wurde, in Kraft und wird für eine Mindestlaufzeit (wenn nicht anders schriftlich vereinbart) von zwei (2) Jahren geschlossen. Die Laufzeit beginnt entsprechend den Bestimmungen des Baurägersvertragsgesetzes mit der Fertigstellung der Gesamtanlage.
- Wird der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien oder deren Rechtsnachfolgern mindestens drei Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit. In diesem Fall kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

IV. Betrieb und Nutzungsrechte

Nach erfolgter Errichtung betreibt Rhomberg die Ladeinfrastruktur auf der in Punkt II. definierten Fläche. Rhomberg und deren Beauftragte haben zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken Zugang zum E-Mobilitätsverteilerschrank, zu den Ladeboxen und zur Verkabelung.

Rhomberg verfügt über ein Nutzungsrecht an einem definierten Anteil der für die E-Mobilität reservierten Leistung oder Abgang am Hausanschlusskasten (HAK). Dieser Leistung ist ein separater Stromzähler zugewiesen. Dazu wird Rhomberg mit einem Stromlieferanten seiner Wahl einen entsprechenden Stromliefervertrag zum Strombezug aus 100 % erneuerbaren Energieträgern (EET) abschließen und begleichen.

Darüber hinaus erhält Rhomberg das Nutzungsrecht an der Steigleitung und der Kabeltrasse zwischen dem Hausanschlusskasten und dem E-Mobilitätsverteilerschrank.

Wenn nicht in einem gesonderten Angebot festgelegt, installiert der Bauträger auf eigene Kosten Leerrohre, Brandschotte bzw. Kabeltrassen zu allen Stellplätzen (siehe Punkt II.) . Darüber hinaus beauftragt der Bauträger in Abstimmung mit Rhomberg die Installation einer separaten oder verstärkten Zuleitung vom Netzanschlusspunkt zum Hausanschlusskasten. Die Kabeltrassen werden von Rhomberg und dem Bauträger gemeinsam für die Leitungsverlegung genutzt.

V. Kostentragung

Rhomberg ist verantwortlich für die Koordination und Kosten für:

- die Errichtung, Montage und Inbetriebnahme des E-Mobilitätsverteilerschranks und des Lastmanagements,
- Nach gesonderter Beauftragung durch die jeweiligen Nutzer, die zukünftige Beschaffung, Installation und Inbetriebnahme von geeigneten Ladeboxen und die Verbindung mit dem E-Mobilitätsverteilerschrank

Der Bauträger ist verantwortlich für die Koordination und die Kosten für:

- die Installation einer separaten oder verstärkten Zuleitung vom Netzanschlusspunkt zum Hausanschlusskasten samt separatem E-Mobilitätsabgang am Hausanschlusskasten (Netzzutrittsentgelt),
- die Steigleitung gemäß Angaben von Rhomberg die Kabeltrasse für die Verlegung der Steigleitung,
- die Netzbereitstellungsentgelt und die Zählerinstallation,
- die Kosten zur Sicherung des Zutrittes,

VI. Pflichten

Rhomberg

- installiert die Mobility Go Anlage für den Betrieb der Ladeboxen gemäß geltender Rechtslage und nimmt diesen in Betrieb,
- betreibt die Ladeinfrastruktur und die dazugehörigen Komponenten über die vertragliche Laufzeit,
- installiert bei gesonderter Kundenbestellung die Ladeboxen und die dazugehörigen Elektrokomponenten nach jeweiligem Stand der Technik,
- Rhomberg leistet im gesetzlichen Rahmen Gewähr für die Mängelfreiheit der gelieferten Leistungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Übergabe.

Der Bauträger bzw. dessen Rechtsnachfolger

- wird dafür sorgen, dass Rhomberg Zugang zu den benötigten Flächen für die Durchführung von Installations-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten erhält.

VII. Sonstige Bestimmungen

- I. Ergänzungen und Änderungen sind nur in schriftlicher Form rechtswirksam. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind rechtsungültig.
- II. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind auf eventuelle Rechtsnachfolger zu übertragen.
- III. Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Klausel ist so abzuändern, dass die neue Regelung dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
- IV. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird Bregenz als ausschließlicher Gerichtsstand festgelegt.

VIII. Fachbegriffe:

- I. Netzanschlusspunkt: Der Punkt, an dem das Objekt an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen wird.
- II. Netzzutritt: Die Leitung, die vom Netzanschlusspunkt des Verteilnetzbetreibers zum Hausanschlusskasten führt, einschließlich der Kosten für die Einrichtung von Netzanschlüssen ab dem Niederspannungsnetz mit Erdkabeln.
- III. Netzbereitstellung: Der Netzbenutzer muss für den Ausbau des vorgelagerten Netzbereiches ein Nutzungsrecht entsprechend der benötigten Leistung und Netzebene durch Zahlung eines Netzbereitstellungsentgelts erwerben.

- IV. Hausanschlusskasten (HAK): Ein vom Verteilnetzbetreiber vorgeschriebener Kasten, der das Gebäude mit dem öffentlichen Stromnetz verbindet und als Übergabestelle zwischen Verteilnetz und Verbraucheranlage dient.
- V. Steigleitung: Die Leitung, die vom Hausanschlusskasten zum Verteilerschrank führt.
- VI. E-Mobilitätsabgang: Ein elektrotechnischer Abgang im HAK, der den E-Mobilitätsverteilerschrank mit Energie versorgt.
- VII. E-Mobilitätsverteilerschrank: Ein abschließbarer Schrank, der von Rhomberg für den Betrieb der Ladeinfrastruktur verwendet wird und Sicherungs- sowie Schaltelemente zur Verteilung elektrischer Energie enthält.
- VIII. Kabeltrasse / Leerrohr: Dient als Trage- oder Führungssystem für die Zuleitungen vom Verteilerschrank zu den einzelnen Ladeboxen.
- IX. Zuleitung: Die Elektroinstallationsleitungen, die für den Betrieb der Ladeinfrastruktur notwendig sind.
- X. Lastmanagement: Eine Software, die sicherstellt, dass die Leistungsgrenzen der Zuleitung, Elektroinstallation oder des Netzanschlusspunktes nicht überschritten werden.
- XI. Ladebox: Eine an der Wand oder auf einem Standfuß montierte Ladeeinrichtung mit einem oder mehreren Anschlusspunkten zum Laden von Elektrofahrzeugen.

....., am

Bregenz, am

Bauträger

Rhomberg Bau GmbH

Anhang:

Anhang: Plan